



BESCHLÜSSE DER EINWOHNERGEMEINDEVERSAMMLUNG VOM 19. JUNI 2019

Die Einwohnergemeindeversammlung vom 19. Juni 2019 hat folgende Beschlüsse gefasst:

1. Protokollgenehmigung

://: Das Beschlussprotokoll der letzten Gemeindeversammlung vom 12. Dezember 2018 wird einstimmig genehmigt.

2. Genehmigung Jahresrechnung 2018

://: Die Jahresrechnung 2018 der Einwohnergemeinde (inkl. Wasser-, Kanalisation- und Abfallkasse) wird einstimmig genehmigt. Der Ertragsüberschuss beläuft sich auf CHF 369'773.08 und wird vollumfänglich dem Konto Bilanzüberschuss (29990.00) gutgeschrieben.

3. Kenntnisnahme des Berichts der Geschäftsprüfungskommission

://: Der Bericht 2018 der Geschäftsprüfungskommission wird zur Kenntnis genommen.

4. Ersatzwahl Rechnungs- und Geschäftsprüfungskommission

://: Als neues Mitglied des Rechnungs- und Geschäftsprüfungskommission wird, für den Rest der Amtsperiode bis 30. Juni 2020, mit grossem Mehr Herr Roger Kessler gewählt.

5. Antrag um Ablehnung eines Planungskredits über CHF 85'000 für einen Erweiterungsbau des Kindergartens (Nachtragskredit)

://: Der Antrag um Rückweisung des Geschäftes an den Gemeinderat wird mit 90 zu 60 Stimmen genehmigt. Der Gemeinderat zieht in der Folge seinen Antrag zurück. Das Geschäft wird an der nächsten Gemeindeversammlung im Dezember 2019 neu traktandiert.

6. Genehmigung Reglement über die familienergänzende Kinderbetreuung (FEB-Reglement)

://: Der Antrag um Anhebung des massgebenden Einkommens von CHF 45'000 auf CHF 57'000 für einen maximalen Beitrag der Gemeinde von 90% wird grossmehrheitlich genehmigt.

://: Das Reglement über die familienergänzende Kinderbetreuung (FEB-Reglement) wird mit obiger Änderung genehmigt.



7. Erheblicherklärung selbständiger Antrag von Hans Kessler betreffend Verwendung des Schönenbucher Wappens Kenntnissnahme des Berichts der Geschäftsprüfungskommission

://: *Der Antrag von Hans Kessler wird grossmehrheitlich genehmigt.*

Schönenbuch, 24. Juni 2019

IM NAMEN DER GEMEINDEVERSAMMLUNG

Der Präsident:


Jürg C. Dieterle

Der Verwalter:


M. Friederich

Rechtsmittel

Beschwerde: Gegen Beschlüsse der Gemeindeversammlung kann gemäss § 172 ff. Gemeindegesetz Beschwerde erhoben werden, die schriftlich zu begründen und innerhalb von 10 Tagen an den Regierungsrat, Landeskantlei, 4410 Liestal, einzureichen ist.

Referendum: Beschlüsse der Gemeindeversammlung werden gemäss § 49, Gemeindegesetz, einer Urnenabstimmung unterstellt, wenn dies von einem Zehntel der stimmberechtigten Personen der Gemeinde innert 30 Tagen beim Gemeinderat schriftlich verlangt wird. Voranschläge, Steuerfuss, Rechnungen und Wahlen sind dem Referendum nicht unterstellt